

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (BAH) – Inklusive Bildung
und Begleitung mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V,
Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Das Bachelor-Studium Heilpädagogik beinhaltet 14 Pflichtmodule. Der Gesamtumfang der Module beträgt 210 Credits (CR).
Auf den ersten Studienabschnitt entfallen die Pflichtmodule M1 bis M 4 mit insgesamt 60 Credits (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).
Auf den zweiten Studienabschnitt entfallen die übrigen Pflichtmodule M 5 bis M13 und M14 mit insgesamt 150 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).
- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird.

Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableistung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.

§ 4

Teilzeitstudium

- (1) Bei der Rückmeldung kann ein Teilzeitstudium für das folgende Semester beantragt werden. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50 % der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Teilzeitsemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Es kann höchstens eine Verdopplung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.
- (3) Der Antrag ist bei der Fakultät bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist auch während der Bearbeitung der Bachelorarbeit möglich.
- (5) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (6) Sind insgesamt nur noch 15 oder weniger Credits zu erwerben, ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 5

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten) sind anzuerkennen, sofern sie in einem „Learning Agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.
- (3) Sofern mit ausländischen Partnerhochschulen Mehrfachgraduierungs-Abkommen bestehen, können Studierende bis zu drei Semester an der ausländischen Partnerhochschule absolvieren

§ 6

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B 1 festgelegt.

§ 7

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss

hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = 12 Credits.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts Heilpädagogik liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

2. Änderung
Genehmigung Präsidium: 22.10.2012
Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

Studiengang Bachelor Heilpädagogik (BAH)

1. STUDIENABSCHNITT Anlage B1

Pflichtmodule - 1. Studienabschnitt

| M-Kürzel | Modul-Bezeichnung | Art ^M | CP ^M | Gew. ^M | TM-Kürzel | Teilmodul-Bezeichnung | Art | LVA | SWS | CP | Prüfungsform | Gew. | Voraussetzung |
|------------------------------------|---|------------------|-----------------|-------------------|------------|---|-----|-----|-----|----|--------------|------|---------------|
| BAH-101 | Wissenschaftlich denken und professionell handeln | PF | 15 | 15 | BAH-101-01 | Wissenschaftlich denken und professionell handeln | PF | | 12 | 15 | H | 15 | |
| BAH-102 | Erziehen und Fördern I | PF | 15 | 15 | BAH-102-01 | Erziehen und Fördern I | PF | | 10 | 15 | Pf | 15 | |
| BAH-103 | Menschliches Verhalten und Erleben erklären und verstehen | PF | 15 | 15 | BAH-103-01 | Menschliches Verhalten und Erleben erklären und verstehen | PF | | 11 | 15 | K | 15 | |
| BAH-104 | Soziale Strukturen analysieren und beeinflussen | PF | 15 | 15 | BAH-104-01 | Soziale Strukturen analysieren und beeinflussen | PF | | 11 | 15 | R, K | 15 | |
| Gesamt / 1. Stud. Abschnitt | | | | 60 | | | | | | | | | |

2. STUDIENABSCHNITT Anlage B2

Pflichtmodule - 2. Studienabschnitt

| M-Kürzel | Modul-Bezeichnung | Art ^M | CP ^M | Gew. ^M | TM-Kürzel | Teilmodul-Bezeichnung | Art | LVA | SWS | CP | Prüfungsform | Gew. | Voraussetzung |
|------------------------------------|--|------------------|-----------------|-------------------|------------|---|-----|-----|-----|------|--------------|------|---|
| BAH-205 | Diagnostizieren, planen und evaluieren | PF | 20 | 15 | BAH-205-01 | Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit, Befundbericht oder Vorstellung eines diagnostischen Verfahrens | PF | | 10 | 20 | | 15 | Zulassung nach 30 ECTS |
| | | | | | BAH-205-02 | Bericht (Teil 1: Heilpädagogisches Gutachten; Teil 2: Praktikumsbericht) | PF | | | B | | | |
| BAH-206 | Beraten und Kooperieren | PF | 10 | 0 | BAH-206-01 | Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme von 80% | PF | | 8 | 10 | | 0 | Zulassung nach 30 ECTS |
| | | | | | BAH-206-02 | Berufspraktische Übung oder mündliche Prüfung | PF | | | Ü, M | | | |
| BAH-207 | Begleiten und Partizipation ermöglichen I | PF | 15 | 15 | BAH-207-01 | Begleiten und Partizipation ermöglichen I | PF | | 11 | 15 | Pf | 15 | Zulassung nach 30 ECTS |
| BAH-208 | Erziehen und Fördern II | PF | 15 | 15 | BAH-208-01 | Erziehen und Fördern II | PF | | 12 | 15 | Ü | 15 | Zulassung nach 30 ECTS |
| BAH-209 | Heilpädagogisches Praxisprojekt I | PF | 15 | 15 | BAH-209-01 | Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit | PF | | 3 | 15 | | 15 | Zulassung nach 90 ECTS |
| | | | | | BAH-209-02 | Bericht | PF | | | B | | | |
| BAH-210 | Heilpädagogisches Praxisprojekt II | PF | 15 | 15 | BAH-210-01 | Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit | PF | | 3 | 15 | | 15 | Zulassung nach 90 ECTS |
| | | | | | BAH-210-02 | Mündliche Prüfung | PF | | | M | | | |
| BAH-211 | Wissenschaft anwenden | PF | 15 | 15 | BAH-211-01 | Wissenschaft anwenden | PF | | 10 | 15 | P | 15 | Zulassung nach 120 ECTS |
| BAH-212 | Begleiten und Partizipation ermöglichen II | PF | 15 | 15 | BAH-212-01 | Begleiten und Partizipation ermöglichen II | PF | | 10 | 15 | H | 15 | Zulassung nach 120 ECTS |
| BAH-213 | Kooperieren und Leiten | PF | 15 | 15 | BAH-213-01 | Kooperieren und Leiten | PF | | 10 | 15 | M | 15 | Zulassung nach 120 ECTS |
| BAH-214 | Bachelor-Abschluss | PF | 15 | 30 | BAH-214-01 | Prüfungsvorleistung: Präsentation | PF | | | | P | | |
| | | | | | BAH-214-02 | Bachelor-Arbeit | PF | | 2 | 15 | BAA | 30 | Zulassung nach Abschluss von 12 Modulen |
| Gesamt / 2. Stud. Abschnitt | | | | 150 | | | | | | | | | |

| | |
|------------------------------------|------------|
| Gesamt / 1. Stud. Abschnitt | 60 |
| Gesamt / 2. Stud. Abschnitt | 150 |
| Σ=Cr /Bachelor-Abschluss | 210 |

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

| | |
|-------------------------|--|
| Art^M | Art eines Moduls (PF/WP) |
| CP^M | Credits eines Moduls |
| Gew.^M | Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote |
| Gew.^M | Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung |
| Art | Art eines Teilmoduls (PF/WP) |
| CP | Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung |
| Gew. | Gewichtung der Teilmodule im Modul |
| Gew. | Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung |
| PF | Pflichtmodul |
| WP | Wahlpflichtmodul |
| LVA | angebotene Art der Lehrveranstaltung |
| SWS | Semesterwochenstunden |

| | |
|-------------------|--|
| empf. Sem. | empfohlenes Semester |
| B | Bericht |
| BAA/MAA | Bachelor-/Master-Arbeit |
| BAA mit Ko | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium |
| BÜ | berufspraktische Übung |
| E | Entwurf |
| EA | experimentelle Arbeit |
| EDR | Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen |
| H | Hausarbeit |
| Ko | Kolloquium |
| Kx | Klausur (x Zeitstunden) |

| | |
|------------|--|
| M | Mündliche Prüfung |
| MAP | mündliche Abschlussprüfung |
| P | Präsentation (Vortrag) |
| PA | Projektarbeit |
| Pf | Portfolio |
| R | Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag) |
| V | Vorlesung |
| PP | Praxisphase |
| S | Seminar |
| Ü | berufspraktische Übung |